

Bewertung der von den Gemeinden Göhl, Großenbrode, Heringsdorf und Neukirchen beauftragten Rechtsanwältin Dr. John zum Ergebnis des Landes zum ROV Schiene

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, hat die Landesplanungsbehörde zwischenzeitlich das Ergebnis im Raumordnungsverfahren bekannt gegeben. In Kürze werden wohl auch die Unterlagen, d. h. die landesplanerische Beurteilung im Text und auch die Pläne öffentlich ausliegen. Ich gehe davon aus, dass auch Ihre Stadt, Gemeinde oder Amt die Auslegung durchführen wird.

Ich habe hier zwischenzeitlich die umfangreiche landesplanerische Beurteilung im Einzelnen geprüft. Die Stellungnahme, die wir in Ihrem Namen im Verfahren abgegeben haben, wird an zahlreichen Stellen in der Beurteilung zitiert. Jedenfalls wird auf ganz unterschiedliche Argumente eingegangen und diese wurden entsprechend gewürdigt.

Nach alledem ist die Landesplanungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vorzugsvariante der DB Netz AG, nämlich der Ausbau der Bestandstrasse, nicht in allen Bereichen raumverträglich ist. Die Landesplanungsbehörde ist von der Bestandstrasse teilweise abgewichen. Ich gehe davon aus, dass in Ihren Reihen ganz unterschiedliche Auffassungen zum (positiven oder negativen) Ergebnis der Landesplanungsbehörde bestehen.

Ich gebe zu bedenken, dass die Beurteilung der Landesplanungsbehörde zunächst nur ein Zwischenergebnis darstellt. Das Ergebnis hat keine unmittelbare Bindungswirkung, sodass sich die DB Netz AG im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nicht an den Trassenvorschlag der Landesplanungsbehörde halten muss. Gleichwohl ist das Ergebnis der Landesplanungsbehörde im Planfeststellungsverfahren „zu berücksichtigen“. So sieht es § 15 Abs. 7 LaPlaG vor. Die landesplanerische Beurteilung ist aufgrund der fehlenden Bindungswirkung auch unter dem Vorbehalt zu lesen, dass die verschiedenen Konflikte im Bereich Artenschutz, Naturschutz, Ortsbild, Landwirtschaft etc. erst im Planfeststellungsverfahren gelöst werden können. Eine andere Trassenführung als jetzt vorgeschlagen, ist also in einigen Bereichen möglich.

Die Landesplanungsbehörde gibt auch verschiedene Hinweise unter Ziff. 2 des Ergebnisses, beispielsweise im Hinblick auf die veränderte Anbindungssituation der Bahnhöfe im Bereich Timmendorfer Strand, Scharbeutz, Lensahn und Großenbrode. Mit der Entscheidung eines Trassenverlaufes außerhalb der Orte Timmendorfer Strand, Scharbeutz, Lensahn und Großenbrode ist verbunden, dass sich die Anbindung an die Bahnhöfe ändern wird (Ergebnis, S. 5 ff.). Die Landesplanungsbehörde stellt diesbezüglich dar, dass die Bestandstrasse in diesen Bereichen stillgelegt und zurückgebaut werden soll. Da die verkehrliche Anbindung für die Orte wesentlich sein dürfte, sollte im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren auch die Konsequenz der Stilllegung und des Rückbaus der Bestandstrasse problematisiert werden. Es ist rechtlich nicht ausgeschlossen, dass die DB Netz AG vom Eisenbahn-Bundesamt dazu verpflichtet wird, diese Bereiche nach Trassenverlegung für den Personennahverkehr zur Verfügung zu stellen. Dazu sollten Sie sich – entsprechend Ihrer jeweiligen Interessenlage – im Planfeststellungsverfahren positionieren. Darauf werde ich dezidiert eingehen, wenn klar ist, wann das Verfahren beginnt und mit welcher Trasse die DB Netz AG ins Verfahren geht.

Der landesplanerischen Beurteilung ist mit Blick auf parallel laufende Planungen, beispielsweise für die Planfeststellung der B 207 im Bereich Großenbrode, zu entnehmen, dass diese Planungen aufeinander abgestimmt werden müssen (Ergebnis S. 7, 406). Dies gilt auch für die zukünftigen Planungen im Zusammenhang mit der Sundquerung (Ergebnis, S. 83). Die Landesplanungsbehörde hat somit gesehen, dass die zahlreichen Planungen, die räumlich und zeitlich zusammenfallen, aufeinander abzustimmen sind.

Im Ergebnis finden sich dann auch bereits hilfreiche Klarstellungen, beispielsweise zum Schienenbonus. Die DB Netz AG kann sich ab 01.01.2015 nicht mehr auf den Schienenbonus stützen (vgl. § 43 Abs. 1 S. 2 BImSchG). Da das Planfeststellungsverfahren voraussichtlich nach dem 01.01.2015 eingeleitet wird, wirkt sich der Wegfall des Schienenbonus auf erforderliche Schallschutzmaßnahmen erheblich aus.

Alles in allem ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ein Zwischenergebnis, das im Planfeststellungsverfahren noch weiter konkretisiert und insbesondere im Hinblick auf einzelne Trassenführungen modifiziert werden kann. Maßgebliches Ziel im Planfeststellungsverfahren wird es meines Erachtens wohl sein, bestmöglichen Schallschutz für die Bereiche zu erlangen, die von Schienenlärm betroffen sein werden und städtebaulich vertretbare Lösungen zur Weiterentwicklung Ihrer Orte zu erreichen. Ich gehe auch davon aus, dass die Anbindung an den Personennahverkehr – je nach örtlicher Betroffenheit – einen besonderen Stellenwert im Verfahren einnehmen wird.

Sämtliche konkreten Forderungen und Betroffenheiten sind allerdings erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren herauszuarbeiten. Gleichwohl dürfte es zielführend sein, bereits frühzeitig mögliche Konflikte zu identifizieren und Lösungsstrategien zu erarbeiten. Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin
Dr. Michéle John

Rechtsanwälte Günther
-Partnerschaft-
Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: +49 40 27 84 94 – 23
Fax: +49 40 27 84 94 99
Email: krey@rae-guenther.de
www.rae-guenther.de